

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/618 von Sven Inäbnit: «Sind die Versorgungsregionen gewappnet für die Umsetzung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ab 1.1.2021?»
2020/618

vom 13. April 2021

1. Text der Interpellation

Am 19. November 2020 reichte Sven Inäbnit die Interpellation 2020/618 «Sind die Versorgungsregionen gewappnet für die Umsetzung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ab 1.1.2021?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das vom Stimmvolk des Kantons Basel-Landschaft angenommene Alters- und Pflegegesetz (APG) ist seit dem 1.1.2018 in Kraft. Im Kern des neuen Gesetzes stehen bekanntlich der Aufbau von Versorgungsregionen mit Frist bis zum 31.12.2020. APG Art. 20 sieht vor, dass die Regionen zudem per 1.1.2021 ein Versorgungskonzept erstellen, womit grundsätzlich die Aufgaben der Gemeinden definiert werden. Aufbauend auf dieses Versorgungskonzept schliessen die Regionen mit den Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab (Art. 21 APG).

Das neue Gesetz ist eine Chance, um eine erfolgreiche und bedarfsgerechte Alterspflege aufzubauen, die unsere zukünftigen Generationen finanzieren können, ohne dass ein qualitativer Abbau der Leistungen gemacht werden muss. Es geht dabei um gesundheitspolitische Fragen als auch um grosse Budgetpositionen, die unsere Gemeinden und unser Kanton finanzieren müssen. Aus diesen Gründen erachte ich es als wichtig - kurz vor Ablauf der Frist für die Gründung der Versorgungsregionen am 31.12.2020 - dass der Landrat Kenntnis über den Stand der Umsetzung des APG im Kanton und in den verschiedenen Versorgungsregionen hat und insbesondere auch erfährt, wie die Regierung mit allfälligen Herausforderungen, die sich in der Umsetzung offenbaren, umgehen will.

2. Einleitende Bemerkungen

Einleitend ist festzuhalten, dass das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen festlegt. Dabei sind die Gemeinden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit dieses die Aufgaben nicht dem Kanton zuweist (§ 3 APG).

Den Gemeinden obliegt es somit

- sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen (§ 4) und
- den Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle sicherzustellen (§ 15).

Die Versorgungsregionen wiederum

- erstellen ein Versorgungskonzept (§ 20) und
- schliessen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab (§ 21).

Für die Bildung der Versorgungsregionen sowie die Umsetzung der neuen Aufgaben aus § 15 und § 20 hat der Gesetzgeber den Gemeinden ab Inkrafttreten drei Jahre Zeit gegeben d.h. bis 31. Dezember 2020. Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung nach § 21 ein weiteres Jahr – bis Ende 2021.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie weit sind die einzelnen - bereits gebildeten - Versorgungsregionen aus Sicht der Regierung in der Umsetzung des APGs, resp. Wo fehlen momentan noch Versorgungsregionen? In welchen Bereichen der Umsetzung sieht die Regierung Herausforderungen beziehungsweise besteht die Gefahr, dass die Vorgaben im Gesetz nicht zeitgerecht und/oder nicht im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt werden? In welchen Versorgungsregionen ist der Prozess aus Sicht der Regierung auf gutem Weg und in welchen Regionen besteht noch ein grosser Handlungsbedarf?*

Generell hat sich gezeigt, dass in allen Versorgungsregionen der Prozess der Bildung der Versorgungsregion (Umsetzung § 4, APG) sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. Dies hat dazu geführt, dass dem Regierungsrat zwar die Bildung von 9 Versorgungsregionen gemeldet wurde, der Umsetzungsstand jedoch unterschiedlich weit und die rechtskräftige Bildung bis heute noch nicht überall abgeschlossen ist. Die gemeldeten Versorgungsregionen sind (in Klammer aufgeführt die Anzahl Einwohnende Stand 01.01.2021):

1. Versorgungsregion APG Laufental (Einw. 18`291)
2. Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental (Einw. 37`188)
3. Versorgungsregion ABS: Allschwil, Binningen Schönenbuch (Einw. 38`455)
4. Versorgungsregion Alter Birsstadt (Einw. 54`950)
5. Versorgungsregion Rheintal (Einw. 47`293)
6. Versorgungsregion Alters- und Pflegeregion Liestal (Einw. 41`545)
7. Versorgungsregion Waldenburgertal plus (Einw. 14`671)
8. Versorgungsregion Oberbaselbiet (Einw. 35`041)
9. Versorgungsregion Oberes Homburgertal (Einw. 3`199)

Ganzer Kanton Stand 1. Januar 2021: Einw. 290`633

Das folgende Schaubild zeigt auf, welche Gemeinden sich zu welcher Versorgungsregion zusammengeschlossen haben:

Baselbieter Versorgungsregionen APG 2021
Kanton Basel-Landschaft

- Versorgungsregion ABS
- Versorgungsregion Rheintal
- Versorgungsregion Alter Birsstadt
- Versorgungsregion BPA Leimental
- Versorgungsregion APG Laufental
- Versorgungsregion APG Liestal
- Versorgungsregion Oberbaselbiet
- Versorgungsregion Oberes Homburgertal
- Versorgungsregion Waldenburgertal plus



Stand 01.01.2021

Grob ergibt sich folgende Übersicht: Die erstgenannten drei Versorgungsregionen (1.-3.) sind im Prozess bereits weit fortgeschritten. Sie haben die Rechtsform definiert und Umsetzungsprozesse in die Wege geleitet. Auch die vier weiteren Versorgungsregionen (4.-7.) sind bereits weiter fortgeschritten. Hier fehlen jedoch noch einzelne formale Beschlüsse (wie die Zustimmung einzelner Gemeindeversammlungen oder formelle Vertragsgenehmigungen). Diese sollten bis Ende 2.Q 2021 vorliegen. Einzig die beiden letztgenannten Versorgungsregionen (8.+9.) haben den formalen und juristischen Prozess noch nicht eingeleitet und die Umsetzung erst in groben Zügen skizzieren können. Somit besteht in diesen Regionen am ehesten die Gefahr, dass gesetzliche Vorgaben wie etwa der Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen per Ende Jahr nicht fristgerecht umgesetzt werden können.

2. *Zweck des APG (§ 1) ist die Schaffung einer Grundlage für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen. Wie schätzt die Regierung die Arbeiten in den einzelnen Versorgungsregionen bezüglich der Erreichung dieser Ziele ein? Sind die Versorgungsregionen insbesondere auf einem erfolgsversprechen Weg, um mit neuen Ansätzen und optimierten Strukturen Effizienzen in der Alters- und Pflegeversorgung zu erhöhen und Kosten zu reduzieren?*

Die VGD hat eine Fachgruppe eingesetzt, bestehend aus den Delegierten der Versorgungsregionen sowie einer Vertretung des Amts für Gesundheit. In der Fachgruppe werden einerseits gemeinsame Aufgaben aus dem APG bearbeitet, wie z.B. die Umsetzung von § 33 Bedarfsplanung stationäre Angebote, für welche die Direktion in Absprache mit der Versorgungsregion den Bedarf an stationären Pflegeplätzen pro Versorgungsregion mit einer Unter- und Obergrenze festlegt. Dazu werden auch die Leistungserbringer angehört. Andererseits ist mit den mindestens quartalsweise vorgesehenen Treffen ein Monitoring des Umsetzungsstands der gesetzlichen Pflichten aus dem APG auf Stufe Kanton sichergestellt. Ein erstes Treffen ist für den 7. Mai 2021 terminiert.

3. *Für die Leistungserbringer ist die Planungssicherheit essentiell. Welches Feedback hat die Regierung von den Leistungserbringern in den verschiedenen Regionen erhalten? Ist aus Sicht der Regierung auf Basis der bisherigen Arbeiten für die Leistungserbringer klar:*
- *wer mit wem Leistungsvereinbarungen abschliessen kann?*
 - *wie der Prozess zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geregelt ist?*
 - *wie sichergestellt wird, dass für alle Leistungserbringer in derselben Versorgungsregion gleiche Regeln und gleichlange Spiesse gelten?*

Die Versorgungsregionen haben gemäss § 46 APG bis 31. Dezember 2021 Zeit, «mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen» abzuschliessen. Auch hier ist der Kanton bereit, die Versorgungsregionen beratend zu unterstützen. Zugleich geht der Regierungsrat davon aus, dass die in Versorgungsregionen zusammengeschlossenen Gemeinden sich Ihrer Verantwortung bewusst sind und fristgerecht Lösungen erarbeiten.

Liestal, 13. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich